

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

versammlung entsendet jeder Staat 4 Mitglieder. Zwei Mitglieder vertreten die Regierung, je einer die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber. Die Hauptversammlung kann die Zulassung eines Vertreters ablehnen, wenn seine Auswahl dieser Bestimmung nicht entspricht. Macht eine Regierung nur für eine der beiden wirtschaftlichen Parteien einen Vertreter namhaft, so wird er nicht zum Stimmrecht zugelassen.

Das internationale Arbeitsamt mit dem Sitz in Genf steht unter der Aufsicht eines Verwaltungsrates, der sich aus 12 Regierungsvertretern und je 6 von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu entsendenden Delegierten zusammensetzt. In administrativer Beziehung hängt das Arbeitsamt vom Sekretär des Völkerbundes ab. Der ständige Leiter des Arbeitsamtes fungiert gleichzeitig als Sekretär der Hauptversammlung.

2. Kapitel. Verfahren.

Das internationale Arbeitsamt hat die Tagesordnung für die jährlich einmal zusammentretende Hauptversammlung vorzubereiten. Welche Fragen auf die Tagesordnung zu setzen sind, hat der Verwaltungsrat des Arbeitsamtes nach Prüfung der Vorschläge der Regierungen festzusetzen. Für die Entscheidungen der Hauptversammlung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Diese wird jedoch nicht nach Staaten, sondern nach Stimmen der einzelnen Vertreter berechnet, so daß z. B. die Vertreter der Arbeiter anders stimmen können wie die übrigen Vertreter desselben Staates.

Beschließt die Hauptversammlung, eine Reform des internationalen Arbeitsrechtes anzubahnen, so kann sie dem diesbezüglichen Beschlusse entweder die Form eines „Vorschlages“ oder die Form eines „Entwurfes zu einem Übereinkommen“ geben. In beiden Fällen übermittelt der Sekretär des Völkerbundes den Beschluß an die einzelnen Regierungen.